

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Herausgegeben am 27. März 2008

9. Stück

15. Gesetz: **Kärntner Jagdgesetz 2000; Änderung**
16. Gesetz: **Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999; Änderung**
17. Verordnung: **Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung; Änderung**

15. Gesetz vom 7. Februar 2008, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBl. Nr. 21/2000, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 72/2001, 7/2004, 18/2004, 20/2005, 79/2005 und 53/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt: „Wildlebende Vogelarten, die im Sinne der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) in Österreich – unbeschadet § 51 Abs. 4a – nicht bejagt werden dürfen – dürfen ungeachtet der angewandten Methode – weder absichtlich getötet noch gefangen werden; solche Vogelarten dürfen – unbeschadet §§ 54 und 54a – auch nicht gehalten werden.“
2. In den §§ 18 Abs. 1 lit. b und e, 18 Abs. 2, 28 Abs. 5, 29 Abs. 3, 33 Abs. 4, 37 Abs. 3 lit. a, 37 Abs. 7 lit. c und 40 Abs. 1 lit. b wird nach der Wortfolge „Europäischer(n) Wirtschaftsraum(es)“ das Wort „und“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Im § 37 Abs. 7 lit. a wird die Wortfolge „oder eine höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft“ gestrichen und folgende Halbsätze werden angefügt: „oder an einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft die Pflichtgegenstände „Angewandte Biologie“, „Waldökologie und Waldbau“, „Jagdwesen und Fischerei“, „Forstliches Praktikum“ und den Freigegegenstand „Jagdlisches Schießen“ zumindest während der ersten drei Jahrgänge erfolgreich be-

sucht und durch eine ausgestellte Bestätigung ein Mindestmaß an Schießfertigkeit nachgewiesen hat.“

4. Im § 38 Abs. 1 lit. h wird am Satzende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende lit. i und j angefügt:
 - i) Personen, gegen die ein rechtskräftiges Waffenverbot gemäß § 12 des Waffengesetzes 1996, BGBl. Nr. 12/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 136/2004, ausgesprochen wurde,
 - j) Personen, denen eine waffenrechtliche Urkunde im Sinne von § 25 Abs. 3 des Waffengesetzes 1996, BGBl. Nr. 12/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 136/2004, rechtskräftig entzogen wurde.“
5. § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Entzogene Jagdkarten sind unverzüglich dem Bezirksjägermeister vorzulegen und von diesem als ungültig zu kennzeichnen.“
6. Im § 49 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „Hunden der Gendarmerie“.
7. Im § 51 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.
8. § 52 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Eine selektive Freigabe im Sinne des ersten Satzes darf für den Auerhahn in der Zeit vom 1. März bis 30. September, für den Birkhahn in der Zeit vom 1. April bis 20. September und für die Waldschnepfe in der Zeit vom 20. Februar bis 10. September nur erfolgen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art unter Berücksichtigung der Populationsgröße und der Populationsdynamik (Reproduktions- und Mortalitätsrate) in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.“

9. Im § 61 Abs. 3 lautet der zweite Satz: „Unbeschadet Abs. 8 darf sonstiges Schalenwild nur mit Rauhfutter, Rehwild zusätzlich mit Kraftfutter, gefüttert werden.“
10. Im § 61 Abs. 4 lautet der dritte Satz: „In diesen Aufträgen ist auch der Zeitraum festzulegen, in dem die Fütterung zu erfolgen hat, wobei der Beginn nicht vor dem 31. Oktober und das Ende nicht vor dem 15. April liegen soll.“
11. § 67 Abs. 1 lautet:
„(1) Für jedes Jagdgebiet hat der Jagd ausübungs berechtigte oder sein Jagdschutzorgan einen nachweislich brauchbaren Jagdhund zu halten oder nachzuweisen, dass ihm ein solcher jederzeit zur Verfügung steht.“
12. Im § 67 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Der Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit ist durch eine jagdliche Leistungsprüfung nach der Prüfungsordnung eines vom österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV) anerkannten Zucht- oder Prüfungsvereines zu erbringen.“
13. § 67 Abs. 4 entfällt.
14. Im § 69 Abs. 4 wird die Wortfolge „an die Kette zu legen sind“ durch die Wortfolge „sonst tierschutzgerecht zu verwahren“ ersetzt.
15. Im § 50a Abs. 1 letzter Satz, im § 82 Abs. 3, 4 und 5 sowie in der Überschrift von § 84 und im § 84 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bezirksgruppen“ jeweils der Klammerausdruck „(Jagdbezirke)“ eingefügt.

Artikel II

Die Nachweispflicht im Sinne von Art. I Z 12 wird fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wirksam.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landesrat:

D r. M a r t i n z

16. Gesetz vom 7. Februar 2008, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat in Ausführung des Bundesgesetzes über die Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2006, beschlossen:

Die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 – K-KAO, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 85/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist die örtlich getrennte Unterbringung auch in einem anderen Bundesland und unter den in § 18a geregelten Voraussetzungen auch auf dem Gebiet eines anderen Staates zulässig, sofern die räumliche Entfernung der dislozierten Einrichtungen die funktionell-organisatorische Verbindung ermöglicht.“

2. Im § 9 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „Dentisten mit Kassenvertrag“ durch die Wortfolge „Kassenvertragszahnärzte und Kassenvertragsdentisten“ ersetzt.
3. Im § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck „Österreichische Dentistenkammer“ durch den Ausdruck „Österreichische Zahnärztekammer“ ersetzt.
4. Im § 13 Abs. 1 werden die Wortfolge „der Ärzte bzw. Dentisten“ durch die Wortfolge „der Ärzte bzw. Zahnärzte und Dentisten“ sowie die Wortfolge „der Österreichischen Dentistenkammer“ durch die Wortfolge „der Österreichischen Zahnärztekammer“ ersetzt.
5. Im § 16 wird der Ausdruck „und bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer“ durch den Ausdruck „bzw. bei Zahnambulatorien die Österreichische Zahnärztekammer“ ersetzt.
6. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Staatsgrenzen überschreitende dislozierte Führung von Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten

(1) Eine örtlich getrennte Unterbringung im Sinne von § 3 Abs. 2 letzter Satz im grenznahen Gebiet eines Nachbarstaates ist nur für einzelne vorgesehene Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten in ihrer Gesamtheit zulässig und bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur räumlich beschränkt für beidseits in Staatsgrenznähe gelegene Krankenanstalten und nur dann erteilt werden, wenn nachgewiesen ist,

- a) dass durch die im jeweiligen ausländischen Staatsgebiet geltende Rechtslage sowie durch das zugrunde liegende Kooperationsübereinkommen der Standard von Behandlung und Pflege zumindest jenem Standard entspricht, der auf Grund der österreichischen Rechtsordnung gegeben ist,

- b) dass das Vorhaben im Landeskrankenanstaltenplan vorgesehen ist,
- c) dass den österreichischen Finanzierungsregelungen Rechnung getragen wird,
- d) dass auf den Behandlungsvertrag österreichisches Recht anwendbar und ein österreichischer Gerichtsstand gegeben ist,
- e) dass die Behandlung und Pflege von Patienten ausschließlich durch Personal der in Österreich gelegenen Krankenanstalt und unter deren Leitung erfolgt.

(2) Eine erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorliegt.

(3) Bei der dislozierten Führung von Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten einer im Ausland gelegenen Krankenanstalt in einer österreichischen Krankenanstalt hat ausschließlich die Behandlung und Pflege von Pflegelingen der im Ausland gelegenen Krankenanstalt und ausschließlich durch Personal dieser Krankenanstalt sowie unter der Leitung der im Ausland gelegenen Krankenanstalt zu erfolgen.“

7. Im § 22 Abs. 1 lit. f wird die Wortfolge „über die Rauchverbotszonen“ durch die Wortfolge „über die Räume, in denen das Rauchen gestattet ist“, ersetzt.

8. In § 23 lit. j wird nach dem Wort „Vertrauenspersonen“ der Klammerausdruck „(Bevollmächtigte)“ eingefügt.

9. § 23 lit. n lautet:

„n) Patienten im Vorhinein die Möglichkeit eröffnet wird, Willensäußerungen abzugeben, durch die sie für den Fall des Verlustes ihrer Handlungsfähigkeit den Wunsch des Unterbleibens einer Behandlung oder von bestimmten Behandlungsmethoden zum Ausdruck bringen können, damit bei künftigen medizinischen Entscheidungen, je nach dem, ob eine verbindliche oder beachtliche Patientenverfügung vorliegt, entsprechend darauf Bedacht genommen werden kann.“

10. § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) In bettenführenden Krankenanstalten bilden der Krankenhaushygieniker (Hygienebeauftragter), die Hygienefachkraft und allfällige weitere für Belange der Hygiene bestellte Angehörige des ärztlichen und des nicht ärztlichen Dienstes der Krankenanstalt das Hygieneteam. Aufgabe des Hygieneteams ist insbesondere die Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen und die Obsorge für sich daraus ergebende Maßnahmen, die der Gesunderhal-

tung der Patienten und der Anstaltsbediensteten dienen. Zur Durchführung dieser Aufgaben hat das Hygieneteam einen Hygieneplan zu erstellen. Es begleitet auch fachlich und inhaltlich die Maßnahmen zur Überwachung nosokomialer Infektionen. Die Überwachung/Surveillance hat nach einem anerkannten, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Surveillance-System zu erfolgen. Das Hygieneteam ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten und bei der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann, beizuziehen. Das Hygieneteam hat darüber hinaus alle für die Wahrung der Hygiene wichtigen Angelegenheiten zu beraten und entsprechende Vorschläge zu beschließen. Diese sind schriftlich an die jeweils für die Umsetzung konkret Verantwortlichen der Krankenanstalt weiterzuleiten.

11. Nach § 28 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Krankenanstalten sind für Zwecke der Überwachung nosokomialer Infektionen berechtigt, Daten der Patienten indirekt personenbezogen zu verarbeiten und für Zwecke der Überwachung anonymisiert weiterzuleiten.“

12. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Behandlungen dürfen an einem Patienten nur mit dessen Einwilligung durchgeführt werden; fehlt dem Patienten in diesen Angelegenheiten die Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist – sofern die Vornahme der medizinischen Behandlung nicht durch eine verbindliche Patientenverfügung ausgeschlossen ist – die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Einwilligung oder Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung des Patienten oder der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder mit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters verbundene Aufschub das Leben gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre. Über die Notwendigkeit oder Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet der ärztliche Leiter der Krankenanstalt oder der für die Leitung der betreffenden Anstaltsabteilung verantwortliche Arzt.“

13. § 34 Abs. 9 erster Satz lautet:

„Bei der Führung der Krankengeschichte sind Patientenverfügungen (§ 2 Abs. 1 Patientenverfügungsgesetz) des Patienten zu dokumentieren.“

14. § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Erfolgt die Beschäftigung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und von Angehörigen der Pflegehilfe im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, so ist das in § 35 Abs. 2 Z 1 und im § 90 Abs. 2 Z 1 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes festgelegte Verhältnis pro Abteilung oder sonstiger Organisationseinheit einzuhalten.“

15. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Verträge, die zwischen den Rechtsträgern von öffentlichen oder einer öffentlichen und einer nicht öffentlichen Krankenanstalt über die stationäre und/oder ambulante Behandlung von Patienten der ersteren Krankenanstalt (Hauptanstalt) in der letzteren (angegliederten Krankenanstalt) und auf Rechnung der Hauptanstalt abgeschlossen werden (Angliederungsverträge), bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Landesregierung.“

16. § 72 Abs. 3 lautet:

„(3) Geschlossene Bereiche dienen der Anhaltung von psychisch Kranken, auf die das Unterbringungsgesetz Anwendung findet. Geschlossene Bereiche von Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie dienen auch der Anhaltung von Personen, deren Anhaltung oder vorläufige Anhaltung gemäß § 21 Abs. 1 StGB, nach § 167a StVG oder § 429 Abs. 4 StPO in einer Krankenanstalt oder Abteilung für Psychiatrie angeordnet wurde.“

17. Im § 86 Abs. 2 lit. a bis d ist der Ausdruck „BGBI. I Nr. 71/2005“ jeweils durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 169/2006“ zu ersetzen.

18. Im § 86 Abs. 2 lit. e ist der Ausdruck „BGBI. I Nr. 179/2004“ durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 122/2006“ zu ersetzen.

19. Im § 86 Abs. 2 lit. f ist der Ausdruck „BGBI. I Nr. 70/2005“ durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 90/2006“ zu ersetzen.

20. Im § 86 Abs. 2 lit. j ist der Ausdruck „BGBI. I Nr. 69/2005“ durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 90/2006“ zu ersetzen.

21. Im § 86 Abs. 2 lit. k ist der Ausdruck „BGBI. I Nr. 179/2004“ durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 122/2006“ zu ersetzen.

22. Im § 86 Abs. 2 lit. l ist der Ausdruck „BGBI. I Nr. 65/2002“ durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 90/2006“ zu ersetzen.

23. Im § 86 Abs. 2 lit. o ist der Ausdruck „BGBI. I Nr. 66/2003 und die Kundmachung BGBI. I Nr. 105/2003 und 14/2004“

durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 90/2006“ zu ersetzen.

24. Im § 86 Abs. 2 lit. r ist der Ausdruck „BGBI. I Nr. 52/2005“ durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 152/2006“ zu ersetzen.

25. § 86 Abs. 2 werden folgende lit. u und v angefügt:

„u) Patientenverfügungsgesetz, BGBI. I Nr. 55/2006;

v) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBI. Nr. 196/1988, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 104/2005“.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landesrat:

D r . S c h a n t l

17. Verordnung der Landesregierung vom 11. März 2008, Zl. -2V-LG-832/8-2007, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird

Gemäß Art. 103 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 2 B-VG sowie gemäß Art. 51 Abs. 4 und 6 und Art. 56 K-LVG wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung erlassen wird (K-GOL), LGBI. Nr. 8/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Z 3 lit. j wird der Klammerausdruck „(Art. 148f iVm Art. 148i Abs. 1 B-VG; § 5 Landesverfassungsgesetz über die Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Kärnten)“ durch den Klammerausdruck „(Art. 148f iVm Art. 148i B-VG und Art. 72a K-LVG)“ ersetzt.

2. In § 3 Z 4 wird die Wortfolge „§ 5 Landesverfassungsgesetz über die Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Kärnten (Art. 148f iVm Art. 148i B-VG)“ durch die Wortfolge „Art. 148e und f iVm Art. 148i B-VG und Art. 72a K-LVG“ ersetzt.

3. In § 3 Z 8 wird der Klammerausdruck „(§ 1 Kärntner Wiederverlautbarungsgesetz)“ durch den Klammerausdruck „(Art. 37a K-LVG)“ ersetzt.

4. In § 3 Z 14 wird nach dem Wort „Landesabgaben“ der Klammerausdruck „(§ 241d Abs. 2 K-LAO)“ eingefügt.

5. In § 3 Z 16 wird der Klammerausdruck (§§ 15 Abs. 2 lit. a und b und 18 Abs. 3 K-GVG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 2 lit. a und b sowie § 12 Abs. 3 K-GVG)“ ersetzt.
6. § 3 Z 28 lautet:
 - „28. die Zustimmung zur Kundmachung von Bundesgesetzen nach Art. 14b Abs. 4, 102 Abs. 1 und 129a Abs. 2 B-VG sowie zur Kundmachung von Verordnungen des Bundes nach Art. 14b Abs. 5 B-VG;“
7. In § 3 Z 34 wird der Klammerausdruck „(§ 5 Kärntner Wappengesetz)“ durch den Klammerausdruck „(§ 6 K-LSG)“ ersetzt.
8. § 3 Z 35 lautet:
 - „35. die Verleihung von Auszeichnungen des Landes (§ 8 K-LAG);“
9. § 3 Z 37 lautet:
 - „37. Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 7, § 5 Abs. 6 und § 17 UVP-G 2000;“
10. § 3 Z 38 lautet:
 - „38. a) die Genehmigung von Förderungsrichtlinien des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (§ 4 Abs. 5 K-WFG);
 - b) die Genehmigung von Leitlinien des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (§ 35 Abs. 2 K-WFG);
 - c) die Erteilung eines Auftrages an den Vorstand des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Förderungsrichtlinien auszuarbeiten (§ 35 Abs. 2a K-WFG);
 - d) die Erteilung eines Auftrages an den Vorstand des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Leitlinien auszuarbeiten (§ 35 Abs. 2 K-WFG);
 - e) die Erteilung eines Auftrages an den Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Sonderförderungen gemäß § 5 Abs. 2 lit. c K-WFG zu gewähren;
 - f) die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (§ 12 Abs. 5 K-WFG);
 - g) Entscheidungen gemäß § 35a Abs. 4 K-WFG;“
11. In § 3 Z 43 lit. c wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.
12. § 3 werden folgende Z 44 bis 48 angefügt:
 - „44. die Erteilung eines Auftrages an die Kärntner Landesholding gemäß § 29a K-LHG;
 45. die Zustimmung zur Veräußerung oder Belastung von Beteiligungsrechten gemäß § 32 K-LHG;
 46. die Zustimmung zur Reduzierung oder Auflösung der Schwankungsreserve gemäß § 8 Abs. 5b K-LHG;
 47. die Genehmigung der Reduzierung oder Auflösung des Kernvermögens gemäß Art. 64a K-LVG;
 48. Entscheidungen gemäß § 36 Abs. 6 K-WFG, § 29 Abs. 6 K-LHG, § 39 Abs. 5 K-BBFG, § 20 Abs. 5 K-KGFG, § 17 Abs. 5 K-RegFG und § 16 Abs. 5 K-WWFG.“
13. In § 19 Abs. 2 wird das Zitat „§ 3 Z 41 bis 43“ durch das Zitat „§ 3 Z 41 bis 47“ ersetzt.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor i.V.:

Dr. P l a t z e r

